

Rechtssache C-205/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

31. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. März 2021

Antragsteller:

Ministerstvo na vatrešnite raboti, Glavna direktsia za borba s organiziranata prestapnost (Innenministerium, Generaldirektion für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität)

Beschuldigte:

B. C.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Zwingende kriminalistische Registrierung von Personen, die einer vorsätzlichen
Offizialstraftat beschuldigt werden, bzw. von ihren biometrischen und genetischen
Daten

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV.

Vorlagefragen

1. Wird Art. 10 der Richtlinie 2016/680 durch Bezugnahme auf die ähnliche
Vorschrift des Art. 9 der Verordnung 2016/679 im nationalen Gesetz – Art. 25
Abs. 3 und Art. 25a des Zakon za ministerstvo na vatrešnite raboti [Gesetz über
das Innenministerium] – wirksam umgesetzt?

2. Wird die in Art. 10 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 in Verbindung mit Art. 52 sowie mit Art. 3 und Art. 8 der Charta aufgestellte Anforderung, dass eine Einschränkung der Unversehrtheit und des Schutzes personenbezogener Daten gesetzlich vorgesehen sein muss, erfüllt, wenn einander widersprechende nationale Vorschriften in Bezug auf die Zulässigkeit einer Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten für die Zwecke der polizeilichen Registrierung vorliegen?

3. Ist mit Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 in Verbindung mit Art. 48 der Charta ein nationales Gesetz – Art. 68 Abs. 4 des Gesetzes über das Innenministerium – vereinbar, das die Verpflichtung des Gerichts vorsieht, die zwangsweise Erhebung personenbezogener Daten (Aufnahme von Karteifotos, Abnahme des Fingerabdrucks und Entnahme von Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles) anzuordnen, wenn sich eine Person, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt wird, weigert, bei der Erfassung dieser personenbezogenen Daten freiwillig mitzuwirken, ohne dass das Gericht beurteilen kann, ob begründeter Verdacht besteht, dass die Person die Straftat, derer sie beschuldigt wird, begangen hat?

4. Ist mit Art. 10, mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c sowie mit Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2016/680 ein nationales Gesetz vereinbar – Art. 68 Abs. 1-3 des Gesetzes über das Innenministerium, das als allgemeine Regel die Aufnahme von Karteifotos, die Abnahme des Fingerabdrucks und die Entnahme von Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles für alle Personen vorsieht, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2016, C 202, S. 389) (im Folgenden: Charta).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1) (im Folgenden: Verordnung 2016/679)

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89, im Folgenden: Richtlinie 2016/680)

Nationale Rechtsvorschriften

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK);

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK);

Zakon za Ministerstvoto na vatrešnite raboti (Gesetz über das Innenministerium, im Folgenden: ZMVR);

Zakon za balgarskite lichni dokumenti (Gesetz über die bulgarischen Identitätsdokumente, im Folgenden: ZBLD);

Zakon za zashtita na lichnite dannii (Datenschutzgesetz, im Folgenden: ZZLD);

Naredba za reda za izvarshvane i snemane na politseyska registratsia Verordnung zur Regelung der Einzelheiten der Durchführung der polizeilichen Registrierung (im Folgenden: NRISPR).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 24. März 2021 wurde das vorlegende Gericht vom stellvertretenden Direktor der Generaldirektion im Innenministerium für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit einem Antrag gemäß Art. 68 Abs. 5 ZMVR und Art. 11 Abs. 4 NRISPR befasst. Gegenstand dieses Antrags war die zwangsweise Durchführung einer polizeilichen Registrierung der Beschuldigten B.C..
- 2 Es läuft ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Umgehung der Festsetzung und Zahlung von Steuerverbindlichkeiten nach dem Zakon za danaka varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz) seitens zweier Handelsgesellschaften – Straftat nach Art. 255 NK.
- 3 Am 1. März 2021 wurde eine Anordnung [der Ermittlungsbehörde] erlassen, mit der die Person B.C. förmlich beschuldigt wurde. Ihr Handeln wurde als Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zusammen mit drei weiteren Personen eingestuft, die sich mit Bereicherungsvorsatz zum Ziel gesetzt habe, in aufeinander abgestimmter Weise im Inland Straftaten im Sinne von Art. 255 NK zu begehen, was unter die Qualifikation des Art. 321 Abs. 3, 2. Fall, Nr. 2 in Verbindung mit Art. 321 Abs. 2 NK subsumiert wurde. Diese Anordnung wurde ihr am 15. März 2021 zur Kenntnis gebracht. B.C. verteidigte sich selbst und ließ sich nicht durch einen Anwalt vertreten.
- 4 Unmittelbar nach der förmlichen Beschuldigung wurde sie aufgefordert, an der Durchführung einer polizeilichen Registrierung mitzuwirken, d. h. sich den Fingerabdruck abnehmen, sich fotografieren und sich eine Probe für das DNA-Profil entnehmen zu lassen. Da sie sich weigerte, füllte sie am selben Tag, dem 15. März 2021, einen Vordruck in Form einer Erklärung aus, in der sie angab, dass sie über das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung

ihrer polizeilichen Registrierung nach dem ZMVR informiert worden sei. Darin erklärte sie offiziell, dass sie nicht damit einverstanden sei, dass ihr der Fingerabdruck abgenommen werde, dass sie fotografiert werde und dass ihr Proben für das DNA-Profil entnommen würden. Sie begründet nicht, warum sie nicht damit einverstanden sei.

- 5 Solche Handlungen zur polizeilichen Registrierung wurden an ihr nicht durchgeführt, stattdessen befasste die Polizeibehörde das vorliegende Gericht.
- 6 Im Antrag wird auf das laufende Strafverfahren hingewiesen; es wird behauptet, dass hinreichende Beweise für die Schuld der Beschuldigten einschließlich B.C. vorlägen; es wird angegeben, dass sie förmlich der Begehung einer Straftat im Sinne des Art. 321 Abs. 3, 2. Fall, Nr. 2 in Verbindung mit Art. 321 Abs. 2 NK beschuldigt worden sei; dass sie es verweigert habe, sich den Fingerabdruck abnehmen, sich fotografieren und sich Proben für das DNA-Profil entnehmen zu lassen; es werden die Rechtsvorschriften angeführt (Art. 68 Abs. 1 ZMVR und Art. 11 Abs. 4 NPISPR); es wird die zwangsweise Durchführung dieser Handlungen (Abnahme des Fingerabdrucks, Aufnahme von Karteifotos und Entnahme von Proben für das DNA-Profil) an B.C. beantragt.
- 7 Diesem Antrag liegen folgende Unterlagen bei: eine Fotokopie der Anordnung zur förmlichen Beschuldigung von B.C. und eine Fotokopie der Erklärung, in der B.C. nicht ihr Einverständnis erteilt, sich den Fingerabdruck abnehmen, sich fotografieren und sich Proben für das DNA-Profil entnehmen zu lassen. Die übrigen in der Akte enthaltenen Unterlagen sind dem vorliegenden Gericht nicht übermittelt worden.

Kurze Begründung der Vorlage

Zur ersten Frage

- 8 Die erste Frage wird im Hinblick darauf gestellt, ob die Art und Weise der Formulierung des nationalen Gesetzes zu einer im Einklang mit den unionsrechtlichen Kriterien stehenden Schlussfolgerung führen kann, dass das nationale Gesetz die Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten für polizeiliche Zwecke grundsätzlich zulässt. Diese Zweifel beruhen auf der in Art. 25 Abs. 3 und Art. 25a ZMVR getroffenen Entscheidung des nationalen Gesetzgebers, auf die Verordnung 2016/679 und nicht auf die Richtlinie 2016/680 Bezug zu nehmen.
- 9 Nach ihrem Art. 2 Abs. 2 Buchst. d findet die Verordnung 2016/679 keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten.
- 10 Das Ziel der Richtlinie 2016/680 besteht nach ihrem Art. 1 Abs. 1 darin, Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten festzulegen. Somit wäre eigentlich die Richtlinie 2016/680 und nicht die Verordnung 2016/679 der Gesetzgebungsakt gewesen, der in Art. 22 Abs. 3 und Art. 25A ZMVR hätte umgesetzt werden sollen.

- 11 Ebenso untersagt Art. 9 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ausdrücklich die Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Abs. 2 nennt bestimmte Ausnahmen, wobei die Bekämpfung der Kriminalität nicht zu diesen Ausnahmen zählt ([auf diesen Bereich findet die Verordnung nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. d ausdrücklich keine Anwendung]).
- 12 Art. 10 der Richtlinie 2016/680 erlaubt wiederum ausdrücklich die Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.
- 13 Soweit das Ziel von Art. 25 Abs. 3 und Art. 25a ZMVR darin besteht, die Verarbeitung dieser Daten zu erlauben und sie nicht zu untersagen, spricht dies auch für die Schlussfolgerung, dass die Richtlinie 2016/680 und nicht die Verordnung 2016/679 der Gesetzgebungsakt ist, der in Art. 22 Abs. 3 und Art. 25a ZMVR hätte umgesetzt werden sollen.
- 14 Gemäß Art. 25a ZMVR ist die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten nur nach Maßgabe von Art. 9 der Verordnung 2016/679 oder von Art. 51 ZZLD zulässig.
- 15 Gleichzeitig findet die gesamte Verordnung keine Anwendung auf die Strafverfolgung – Art. 2 Abs. 2 Buchst. d. Unabhängig davon untersagt Art. 9 der Verordnung ausdrücklich die Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten; die Ausnahmen im Sinne von Absatz 2 beziehen sich nicht auf die polizeiliche Registrierung.
- 16 Zudem kann Art. 51 ZZLD allein nicht die Grundlage für die Zulässigkeit einer Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten bilden. Die Verarbeitung ist, soweit diese Vorschrift sie erlaubt, nur zulässig, wenn die Zulässigkeit im nationalen Recht oder im Unionsrecht vorgesehen ist.
- 17 Im Hinblick auf die Frage, ob sie im nationalen Recht vorgesehen ist, hat das vorliegende Gericht Art. 25a und Art. 68 ZMVR gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck hat es vorab die genaue Bedeutung von Art. 25a ZMVR festzustellen – und insbesondere, ob davon ausgegangen werden kann, dass mit ihm nicht die Verordnung 2016/679, wie ausdrücklich angegeben, sondern die Richtlinie 2016/680 umgesetzt wird, wie es eigentlich sein müsste.
- 18 Die Frage, ob sie im Unionsrecht vorgesehen ist, ist angesichts der Vorschrift von Art. 10 der Richtlinie 2016/680 zweifellos zu bejahen; diese Vorschrift hat jedoch keine unmittelbare Wirkung, sondern muss umgesetzt werden. Deswegen stellt

sich wiederum die Frage, ob nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie durch Art. 25 Abs. 3 und Art. 25a ZMVR wirksam umgesetzt worden ist.

- 19 Das vorliegende Gericht bedarf daher der Erläuterungen des Gerichtshofs hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung dieser unrichtigen Angabe eines Unionsrechtsakts in einem nationalen Umsetzungsgesetz. Anders gesagt, kann die Bezugnahme in einem nationalen Gesetz auf Art. 9 der Verordnung 2016/679, der auf die polizeiliche Registrierung nicht anwendbar ist und die Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten zu Strafverfolgungszwecken untersagt, zu der Schlussfolgerung führen, dass eine solche Verarbeitung dennoch zulässig ist, soweit ein anderer Gesetzgebungsakt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie 2016/680 in ihrem Art. 10 eine solche Verarbeitung eindeutig zulässt, obwohl diese Vorschrift im nationalen Gesetz nicht angegeben wird?
- 20 Es ist zu berücksichtigen, dass Art. 10 der Richtlinie keine unmittelbare Wirkung hat, soweit diese Vorschrift natürliche Personen trifft. Sie muss in einem nationalen Gesetz umgesetzt werden. Kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Umsetzung erfolgt ist, wenn in diesem nationalen Gesetz auf Art. 9 der Verordnung Nr. 2016/679 und nicht auf Art. 10 der Richtlinie 2016/680 Bezug genommen wird?
- 21 Es ist zu vermerken, dass es der zweifellose Wille des bulgarischen Gesetzgebers ist, das Unionsrecht zu beachten. Unter diesem Gesichtspunkt liegt ein versehentlicher Fehler vor. Inhaltlich entspricht der umgesetzte Wortlaut in Wirklichkeit Art. 10 der Richtlinie 2016/680 (oder müsste diesem zumindest entsprechen, was Gegenstand der dritten und der vierten Frage ist), auch wenn diese Vorschrift nicht ausdrücklich angegeben wird. Kann in Anbetracht dieses Inhalts und unabhängig von der Bezugnahme auf Art. 9 der Verordnung 2016/679 gleichwohl davon ausgegangen werden, dass Art. 10 der Richtlinie 2016/680 wirksam umgesetzt wurde?

Zur zweiten Frage

- 22 Die zweite Frage steht in engem Zusammenhang mit der ersten Frage. Anders gesagt, selbst wenn das nationale Gericht nach den Erläuterungen des Gerichtshofs zur ersten Frage eine solche Auslegung von Art. 25 Abs. 3 und Art. 25a ZMVR vornimmt, dass es von einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie 2016/680 bzw. vom Vorliegen einer wirksamen innerstaatlichen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten ausgeht, stellt sich die Frage, ob dies der Anforderung gemäß Art. 10 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 entspricht, dass diese Verarbeitung nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig sein muss.
- 23 Gemäß Art. 3 [Nr.] 1 der Richtlinie 2016/680 stellen Daten über die physiologische und genetische Identität einer bestimmten natürlichen Person personenbezogene Daten dar. Gemäß Art. 3 [Nr.] 2 der Richtlinie 2016/680 wird unter Verarbeitung auch die Erhebung von Daten verstanden. Folglich werden

durch die Aufnahme von Karteifotos, die Abnahme des Fingerabdrucks und die Entnahme einer DNA-Probe personenbezogene Daten einer natürlichen Person verarbeitet.

- 24 Gemäß Art. 10 der Richtlinie 2016/680 wird ein besonderer Schutz einer Kategorie von Daten festgelegt, die durch die Aufnahme von Karteifotos, die Abnahme des Fingerabdrucks und die Entnahme einer DNA-Probe erlangt werden, nämlich von „genetischen Daten, biometrischen Daten“. Dieser besondere Schutz hat einige Dimensionen, wobei eine davon nach Buchst. a darin besteht, dass [die Verarbeitung] „nach ... dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist“.
- 25 Schon die Natur einer Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten wie jener nach Art. 10 der Richtlinie 2016/680 stellt einen Eingriff in die Rechtssphäre einer natürlichen Person dar, d. h. eine Beeinträchtigung ihrer Unversehrtheit gemäß Art. 3 der Charta. Daher verstößt die zwangsweise Durchführung der Aufnahme von Karteifotos, der Abnahme des Fingerabdrucks und der Entnahme von DNA-Proben gegen Art. 3 der Charta. Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten wird in Art. 8 der Charta geschützt. Diese in Art. 3 und in Art. 8 der Charta verankerten Rechte dürfen nur unter den in Art. 52 der Charta festgelegten Voraussetzungen eingeschränkt werden (104. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/680), wobei bestimmte Anforderungen einzuhalten sind. Die erste davon besteht darin, dass [die Einschränkung] gesetzlich vorgesehen sein muss.
- 26 Folglich stellen sowohl Art. 10 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 als auch Art. 52 der Charta die Anforderung auf, dass die Erhebung biometrischer und genetischer Daten gesetzlich vorgesehen sein muss. Dabei wird von einem gültigen und klar abgefassten nationalen Gesetz ausgegangen. Es stellt sich die Frage, ob diese Anforderung erfüllt ist, wenn ein Widerspruch besteht zwischen Art. 25a ZMVR, der, soweit er sich auf Art. 9 der Verordnung 2016/679 bezieht, zumindest auf den ersten Blick die Erhebung biometrischer und genetischer Daten untersagt, und Art. 68 ZMVR, der die Erhebung biometrischer und genetischer Daten zweifellos zulässt.
- 27 Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, selbst wenn das vorliegende Gericht im Rahmen einer berichtigen Auslegung der Auffassung ist, dass der Widerspruch im nationalen Recht dadurch überwunden werden könne, dass die Schlussfolgerung gezogen werde, das nationale Recht lasse die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten für die Zwecke der polizeilichen Registrierung zu, ändert dies jedoch zweifellos nichts daran, dass sich diese Schlussfolgerung nicht aus der klaren und eindeutigen Rechtsvorschrift ergibt, sondern aus einer komplizierten berichtigen Auslegung, zu der man durch ein Vorabentscheidungsersuchen gelangt ist. Entspricht diese Unklarheit des nationalen Rechts der Anforderung des Art. 52 der Charta, wonach die Einschränkung der in Art. 3 und Art. 8 der Charta verankerten Rechte gesetzlich vorgesehen sein muss?

Zur dritten Frage

- 28 Nach Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 können personenbezogene Daten für die Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung bei Personen verarbeitet werden, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben. Im 31. Erwägungsgrund, 3. Satz, heißt es, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtigt werden, aber nicht verurteilt wurden, der Anwendung der Unschuldsvermutung nicht entgegenstehen sollte. Folglich kommt Art. 48 der Charta zur Anwendung, wonach jeder Angeklagte bzw. Beschuldigte bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig gilt.
- 29 Gleichzeitig sieht das nationale Gesetz – Art. 68 ZMVR – nicht vor, dass das Gericht in irgendeiner Weise überprüft, ob ein solcher begründeter Verdacht vorliegt. Vielmehr genügt es, dass der Staatsanwalt oder eine andere Strafverfolgungsbehörde die Person förmlich beschuldigt hat.
- 30 Dabei heißt es im nationalen Gesetz zur förmlichen Beschuldigung einer Person – Art. 219 Abs. 1 NPK, dass es unerlässlich ist, „hinreichende Beweise für die Schuld einer bestimmten Person“ zu sammeln. Es ist nicht sicher, dass das Kriterium „hinreichende Beweise“ gemäß Art. 219 Abs. 1 NPK dem Kriterium „begründeter Verdacht ..., dass sie eine Straftat begangen haben“ nach Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 entspricht. Eher ist davon auszugehen, dass für die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten stichhaltigere Beweise als jene, die erforderlich sind, um die Person förmlich zu beschuldigen – soweit diese Beschuldigung dazu dient, die Person über die gegen sie bestehenden Verdachtsmomente zu informieren, wobei ihr die Möglichkeit gegeben wird, sich zu verteidigen – unerlässlich sind.
- 31 Ebenso kann nach Art. 68 ZMVR nur der Staatsanwalt (oder die ermittlungsführende Behörde – Ermittler, ermittelnder Polizist) beurteilen, ob tatsächlich Beweise („hinreichende Beweise“ im Sinne von Art. 219 NPK und „begründeter Verdacht“ im Sinne von Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2016/680) vorliegen. Das Gericht hat diese Möglichkeit nicht. D. h. nach Art. 68 ZMVR ist es für das Gericht ausreichend, festzustellen, dass die Person einer vorsätzlichen Offizialstraftat förmlich beschuldigt wurde. Das Gericht ist nicht befugt zu beurteilen, ob zur Stützung dieser Beschuldigung (hinreichende oder stichhaltige) Beweise vorliegen; es hat auch nicht die faktische Möglichkeit, diese Beurteilung vorzunehmen, da es faktisch keinen Zugang zur Akte hat – es hat ja nur eine Fotokopie der Anordnung zur förmlichen Beschuldigung der Person und eine Erklärung über die Verweigerung der Datenerfassung erhalten.
- 32 Es ist Aufgabe des Gerichts – nachdem es sich vergewissert hat, dass die Person einer vorsätzlichen Offizialstraftat förmlich beschuldigt wurde und dass sich diese Person geweigert hat, freiwillig biometrische und genetische Daten zur Verfügung zu stellen (sich fotografieren, den Fingerabdruck abnehmen und eine DNA-Probe

entnehmen zu lassen) – die zwangsweise Durchführung dieser Handlungen anzuordnen.

- 33 Dies wirft die Frage auf, ob der nationale Standard gemäß Art. 219 Abs. 1 NPK für „hinreichende Beweise“ dem Standard gemäß Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2016/680, d. h. „begründeter Verdacht ...“, dass sie eine Straftat begangen haben“, entspricht.
- 34 Dies wirft auch die Frage auf, ob das vorliegende Gericht, sollte es über den Antrag gemäß Art. 68 Abs. 5 NPK entscheiden, Art. 47 und Art. 48 der Charta beachten würde. Anders gesagt stellt sich die Frage, ob die Person, die sich weigerte, personenbezogene Daten freiwillig zur Verfügung zu stellen (Aufnahme von Karteifotos, Abnahme des Fingerabdrucks, Entnahme einer DNA-Probe), den nach Art. 47 der Charta geforderten Schutz genießen wird, der in einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf zum Ausdruck kommt; sowie die Frage, ob die Unschuldsvermutung nach Art. 48 der Charta gewahrt bleiben wird. Diese Fragen werden gestellt, da das Gericht nicht über die Akte verfügt und keinerlei Beurteilung vornehmen kann, ob „hinreichende Beweise“ im Sinne von Art. 219 NPK oder „begründeter Verdacht“ im Sinne von Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 vorliegen.

Zur vierten Frage

- 35 Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2016/680 sind personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zu erheben. Art. 8 Abs. 2 stellt klar, dass das Recht des Mitgliedstaats sowohl die Ziele als auch die Zwecke der Verarbeitung anzugeben hat. Im 26. Erwägungsgrund, Satz 6, heißt es, dass die besonderen Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, bei der Erhebung personenbezogener Daten erläutert, rechtmäßig und festgelegt werden sollten.
- 36 Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/680 bestimmen, dass die Erhebung personenbezogener Daten nicht über das Erforderliche hinausgehen darf. In eine ähnliche Richtung geht auch der 26. Erwägungsgrund, 8. und 9. Satz. Konkret zu biometrischen und genetischen Daten heißt es in Art. 10 der Richtlinie 2016/680, dass deren Verarbeitung nur dann erlaubt ist, wenn sie „unbedingt erforderlich“ ist.
- 37 Diesen Vorschriften kann entnommen werden, dass im nationalen Recht zwingend das Erfordernis einer gewissen Beurteilung festzulegen ist, bevor die Erhebung biometrischer und genetischer Daten mittels Aufnahme von Karteifotos, Abnahme des Fingerabdrucks und Entnahme einer DNA-Probe vorgenommen wird. Diese Beurteilung muss sich sowohl auf die Frage beziehen, ob die Erhebung zu erfolgen habe, als auch darauf, ob sie sich auf alle diese Handlungen erstrecken soll. Gleichzeitig gilt die polizeiliche Registrierung nach Art. 68 ZMVR zwingend für uneingeschränkt alle Personen, die vorsätzlicher Offizialstraftaten beschuldigt werden, und es werden auch zwingend alle drei Arten der Erhebung

personenbezogener Daten – Aufnahme von Karteifotos, Abnahme des Fingerabdrucks, Entnahme einer DNA-Probe – angewandt.

- 38 Es werden lediglich die allgemeinen Zwecke dieser Verarbeitung erwähnt – die Ausübung einer Informationstätigkeit (Art. 18 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 ZMVR), mit dem Ziel der Durchführung der Tätigkeiten des Innenministeriums (Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6), einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Kriminalitätsbekämpfung und des Schutzes der öffentlichen Ordnung. Es wird gesetzlich nicht verlangt festzustellen, dass eine konkrete Erforderlichkeit besteht, die Erhebung biometrischer und genetischer Daten vorzunehmen. Es wird gesetzlich nicht verlangt zu beurteilen, ob alle diese Daten erforderlich sind oder ob ein Teil davon ausreichen würde.
- 39 Der Vorschrift des Art. 10 der Richtlinie 2016/680 kann entnommen werden, dass die Erhebung biometrischer und genetischer Daten die Ausnahme sein muss, die nach ordnungsgemäßer Begründung der Erforderlichkeit erlaubt ist, da es darin heißt, dass sie „unbedingt erforderlich“ sein muss. Gleichzeitig geht das nationale Gesetz davon aus, dass die Erhebung dieser Daten die allgemeine Regel ist, die für alle Personen gilt, die vorsätzlicher Officialstraftaten beschuldigt werden.
- 40 Somit stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzung – vorsätzlicher Officialstraftaten beschuldigt zu sein – ausreicht, um die Anforderungen von Art. 10, von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c sowie von Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2016/680 als erfüllt anzusehen.